

Des
Raths
der Stadt Zwickau

Ordnung,

wornach sich die Bürgere und Einwohnere
beym Exercitio der Jagd, und Fischerey,
zu achten haben.

de Dato Zwickau, am 11^{ten} Augusti,
Anno 1768.





Ordnung, wornach sich die Bürgere in Zwickau, beyrn Jagen und Fischen zu richten haben.

Wir schon nicht ermangeln werden, hiesige Stadt und Bürger-
schaft, so, wie von uns allemal geschehen, also auch noch
fernerhin, bey der von ubralten Zeiten her erlangten, und
nachhero von Höchster Landesobrigkeit von Zeit zu Zeit gnädigst con-
firmirten Unter- Jagd- und Fisch- Gerechtiikeit möglichsier maßen zu
schützen, und auf die Erhaltung solchaner Gerechtiikeiten alle würd-
same Bemühung anzuwenden: So müssen wir uns jedoch auch nur
allzugewiß überzeugen, daß unsere hierunter tragende Vorforge von
denen abgezielten guten Folgen weit entfernt seyn muß, wenn die
Bürgerchaft selber an der Beybehaltung dieser Gerechtiikeiten, ihre
beständige und sorgsamste Mitbearbeitung unterlassen, und, wie schon
öfters geschehen, zu ferneren Klagen über Mißbrauch erwähnter Ge-
rechtiikeiten Anlaß geben, oder solche Excesse, welche, wenn sie un-
ternommen oder fortgesetzt werden sollten, zu dem Verlust der Jagd
und Fischerey Gelegenheit geben könnten, nicht vermeiden wollte.

Wir haben daher, da uns, daß auf besagte Excesse dermaßen
von verschiedenen Personen ein wachsamcs Auge geführt, und die
Ausübung der Jagd und Fischerey als eine Gelegenheit zur Verabs-
säumung des Bewerbes, und vor die Hauptursache des hiesigen Raub-
rungs- Verfalls angegeben wird, mit völliger Gewißheit bekant ist,
nicht Anstand nehmen können, Obrigkeits wegen solche Vorkehrun-
gen zu treffen, von welchen wir verhoffen, daß sie den Mißbrauch der
Jagd und Fischerey abhelffen, und solchergestalt ihre ungefränckte
Beybehaltung bewürcket werden soll. Und wie wir, ganz von allem
Eigennutz entfernt, hierbey keine andere Absicht haben, als dadurch
die Bürgerchaft selbst zu einem solchen gemäßigten Gebrauch oft
besagter Gerechtiikeiten zuzubereiten, durch dessen Beobachtung die
Erhaltung dererselben ausser Gefahr gesetzt, und am meisten besesti-
get werden muß: Also versprechen wir uns aber hingegen auch von
einem jeden hiesigen Bürger, daß er, über diejenige Schuldigkeit,
nach welcher er überhaupt durch seinen abgelegten Bürger- Eyd zum
Gehorsam gegen alle von uns, als ihrer von Höchster Landes- Herr-
schaft

schaft gnädigst vorgefetzten Obrigkeit ertheilte Anordnungen verbündlich gemacht worden, auch noch besonders die genaueste Befolgung dieser unserer gegenwärtigen Anweisung mit willigster Beeiferung, um so mehr sich zu Herzen gehen und angelegen seyn lassen werde, je gewisser es ist, daß wir bey einem darwider bezeigten Ungehorsam in Erlassung derer darauf gesetzten Strafen, um deswegen gänzlich unerbittlich seyn werden und müssen, weil wir aus der Ueberrretung dieser Anordnung nothwendig in die Ueberzeugung würden gesetzt werden, daß der ungehorsame Bürger seine eigene und seines daran keine Schuld habenden Mitbürgers Gerechtigkeiten abzuwerffen, recht wissentlich und vorfesslich bestrebet sey.

Wir erinnern also zuförderst

I.

Abſicht bey der Jagd. Einen jeden hiesigen Bürger, daß er das Jagen und Fischen keinesweges als Nahrungs-Mittel (wobin beides, nach eines jeden selbst eigener Ueberzeugung wirklich nicht gehöret,) sondern als eine Erinnerung der der Bürgerschaft hiesiges Orts vorzüglich ertheilten Gnade, welche Höchste Landes-Obrigkeit ihr, so wie überhaupt jederzeit, also auch besonders bey dem Mißbrauch wiederum nehmen kann, und als einer nach vollbrachter nöthigen häuslichen Arbeit, ohne deren Verabsäumung, zu suchende Verbes-Bewegung und Gemüths-Ergöhung ansehe und gebrauche; und wir verbietthen dahero

II.

Wie viele Tage in der Woche, u. Stunden des Tages die Jagd exercier werden soll.

Ernstlich und bey Vermeidung der Suspension von Ausübung der Jagd-Gerechtigkeit auf willkürlich von uns zu bestimmende Jahre, und Wegnahme des Schießgewehrs, daß kein Bürger, deme diese Ausübung zuſtehet, sich solcher bey offner Zeit alle Tage, und ganze Tage lang, mit Verabsäumung seiner Profession und Nahrung gebrauche, sondern wir wollen, daß, bey Vermeidung besagter Strafe, kein Bürger in einer Woche mehr, als zwey bis höchstens drey Tage, auch an einem jeden Tag nicht mehr als drey bis höchstens vier Stunden, und zwar diese nicht auf den Vor- oder Nachmittag getheilt, sondern entweder alleine Vor- oder Nachmittags auf die Jagd gehe.

Ob auch schon besagte Gerechtigkeit denen Bürgereu und Bürger-Söhnen zuſtehet, hingegen dem Recht und der Billigkeit gemäß ist, daß nicht alleine jeder Bürger, der bürgerliche Freyheiten und Gerechtigkeiten genießen will, auch die bürgerlichen Schuldgerechtigkeiten und Abgaben gehörig beobachte und entrichte, sondern auch die Ursache, warum ihnen besagte Gerechtigkeit anfänglich verkehren worden, nemlich ihre, in denen vorigen Zeiten im Krieg wider die Feinde des Vaterlandes geleisteten Dienste, hierbey in Erwägung gezogen werde; So soll dennoch

III.

Wem zu Jagen und Fischen erlaubt ist.

Hinführo, und bis zu unserer anderweiten Anordnung, keinem Bürger zu Jagen und zu Fischen erlaubt seyn, der nicht von nun an sein schuldiges Geschos alljährlichs zur Cämmerey richtig abſühret, oder andere Bürgerliche Oblasten an Einquartirungen, Thorwachen, und

und sonst gehörig practiret, oder ihre Häuser nicht in Lehn genommen, oder durch Niederleg- und Verabsäumung ihres Bewerbes und Nahrung bey ihren Häusern sich nicht erhalten, oder solche, ohne sich mit einem andern ansäßig zu machen, deserirret, oder der Obrigkeit übergeben, oder dieselben Schulden halber zur Subhastation gebracht, oder einen Concursum Creditorum ferirret haben; Imnach wir annoch vor dem ^{1ten} Septembr. jeden Jahres aus unserer Cämmerey und Gerichts- Nachrichten solcher Personen halber Extracte fertigen, dieselben vor uns kommen lassen, und ihnen besonders die Enthaltung der Jagd und Fischerey, nach Befinden derer Umstände, einer jeden solchen Person, bey einer sodann nahmhafft zu machenden Strafe, untersagen werden, wie denn solchen obbenannten Personen vorjeto die Jagd auf gegenwärtiges Jahr, bey willkührlicher Strafe verborhen, und ihnen zugleich untersagt wird, Jagd- und Reviers- Hunde zu halten, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß ihnen dieselben durch die Gerichtsdienere abgenommen, und nach Befinden entweder verkauft, und das davor erhaltene Geld ihnen gegeben, oder todt geschossen werden sollen.

Ein Bürgers Sohn aber, der das 21^{te} Jahr seines Alters noch nicht angetreten, er mag in seines Vaters, oder in eines andern Lehrherrns und Meisters Hause und Arbeit seyn, soll weder vor sich alleine, noch in Gesellschaft seines Vaters, Lehrherrns, und Meisters, auf die Jagd und Fischerey gehen; wenn er aber das 21^{te} Jahr angetreten, und bey seinem Vater im Hause und Arbeit sich befindet, soll er weder mit seinem Vater zu gleicher Zeit, noch, wenn dieser sich schon auf der Jagd und Fischerey befindet, auch vor sich weder alleine, noch mit einem andern Bürger oder Bürgers Sohne darauf gehen, damit nicht vom Vater und Sohn, oder Meister und Gesellen, der Jagd und Fischerey wegen, zu einer Zeit die Profesion zu Hause gänglich verabsäumt werde. Welcher Vater darwider handelt, soll auf unsere Bestimmung gewisse Jahre lang von der Jagd- und Fisch- Gerechtigkeith suspendiret, und ihme das Jagdgewehr und Fischzeug abgenommen, der Sohn aber, der diese unsere Verordnung übertritt, ebenfals mit Beanahme des Gewehrs und Fischzeugs bestrafft, auch sodann, wenn er Bürger worden, seines Ungehorsams wegen, zur Jagd und Fischerey nicht zugelassen werden.

Welche Bürgersöhne ja gen dürfen.

Dieweil auch

IV.

ein neuangehender Bürger und Meister einer Profesion, damit er beyn Anfang seiner Einrichtung, zu desto besserem Fortkommen, sich etwas erwerben möge, am meisten Ursache hat, die Zeit durch anhaltenden Fleiß, auf die nützlichte Fortsetzung seines treibenden Bewerbs anzuwenden, gleichsowohl nur allzuleichte geschehen kann, daß ein solcher in eigene Wirthschaft getretener junger Bürger und Meister, wenn er sich gleich anfangs des Jagens und Fischens beflisset, dadurch, und wenn er ein Vergnügen daran findet, zur öftern Ausübung dieser Freyheiten, und solchergestalt zugleich zur ihme selbst schädlichen Verabsäumung seiner Nahrung verleitet werden kann; So soll ein jeder ohne Unterscheid seiner Bewerbsart, und wenn er schon vorhero als ein Bürgersohn gejaget und gefischer hat, von der Zeit an, da er Bürger worden, drey Jahre lang sich des Jagens und Fischens gänglich enthalten, und, wenn er eher darüber beroffen,

Neue Bürger sollen die ersten drey Jahre nicht Jaagen noch fischen.

oder davon überführet wird, sodann über sothane drey Jahre, annoch besonders anderweite Sechs oder nach Befinden auch noch mehrere Jahre lang von der Jagd und Fischerey unnachbleiblich und ohne Ansehen der Person suspendiret, auch ihm das Jagdgewehr und Fischzeug, so lange die Suspension anhält, abgenommen werden.

Und da hiernächst

V.

Der Gebrauch und das Stellen derer Netze und Garne, um damit die Feldhühner zu fangen, eine Gelegenheit zu vieler Zeit Verabfäumung abgiebet, auch überhaupt ein eigennütziges, mißgünstiges und andern Mitbürgern nachtheiliges Unternehmen ist; Als verbiethen wir dieses Ungebüßniß gänzlich und bey Strafe einer Sechszährigen Suspension von der Jagd, auch Wegnahme und Zerschneidung derer Netze, mit dem Vorbehalt, daß derjenige, welcher zu wiederholten malen über dergleichen Contravention angetroffen, oder davon überführet wird, auf noch mehrere Jahre davon suspendiret, oder gar auf Lebens Zeit zur Jagd weiter nicht zugelassen werden soll. Inmaßen wir denn zugleich einem jeden Bürger frey geben, einem solchen Hühnerfänger entweder das bey sich habende Schießgewehr, nebst denen Netzen abzunehmen, und an uns zu liefern, oder wenigstens, bey widrigenfalls zu erwartender selbst eigenen Verantwortung, dergleichen Contravenienten bey uns anzuzeigen, mit der Versicherung, daß nicht nur des Anzeigers Namen, auf sein Verlangen, verschwiegen bleiben, sondern auch der Uebertreter zur Begahlung derer von uns jedesmal nach Befinden zu bestimmenden Denunciations-Gebühren angehalten werden soll.

Noch weiter untersagen wir

VI.

Wer auf die bey zweyjähriger Suspension von der Jagd und Fischerey, daß niemand, weder auf jene noch zu dieser jemanden mitnehme, der nicht ein hiesiger Bürger, oder das 21^{te} Jahr angetretener Bürgerssohn, und von uns vorher verordneter maßen, von Ausübung der Jagd und Fischerey nicht ausgeschlossen noch suspendiret ist.

Würde sich auch

VII.

In denen ein hiesiger Bürger und Jagdberechtigter Einwohner unterfangen, in denen Landesherrlichen und anderen Revieren, worinnen ihm die Jagdgerechtigkeit auszuüben nicht zusiehet, zu jagen und Wildpret zu schießen, oder Netze zu stellen, und Feldhühner darmit zu fangen; der soll, wenn er Wildpret geschossen, oder dergleichen Hühner gefangen, als ein Wildpretsdieb angesehen, und wider ihn diesem Verbrechen gemäß, verfahren, sowohl noch überdieses nicht alleine dieserwegen, sondern auch in dem Fall, wenn er, ohne etwas geschossen oder gefangen zu haben, nur gejaget, oder sich angestellet, und auf die Lausche oder Netze gesetzt, auf seine Lebenszeit zur Jagd weiter nicht zugelassen werden.

Inglei

Ingleichen werden wir

VIII.

diejenigen, so sich in denen Revieren unserer Rittergüter, Steinpleiß, Weissenbrunn, Wielau, und Niederhalslau, zu jagen und Wildpret zu schießen, auch von der Jagd in hiesiger Stadt, Revier auf Sechs und mehreren Jahre lang suspendiren.

In des
Kaths Rit-
terguths Re-
vieren nicht
zu jagen.

IX.

Damit auch allen Verdacht und Vorwurf, nebst denen daraus entstehenden Beschwerden vorgekommen und abgeholfen werde; So hat sich ein jeder bey Vermeidung willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, oder ein bis zweyjähriger Suspension von der Jagd, zu hüten, daß er, wenn es auch schon von denen Förstern und Jägern verlangt würde, mit ihnen in die Churfürstlichen und anderen fremden Revieren weder mit noch ohne Gewehr mit gehe. Und eben so wenig können wir

Mit fremden
Jägern in
fremde Re-
vieren nicht
zu gehen.

X.

verfassen, daß von nun an fernerhin, wie bishero zur Gewohnheit werden wollen, von denen Bürgern, wenn sie auf ihre Felder, und vor der Stadt befindliche Grundstücke gehen, zur geschlossenen Zeit, Jagd- und andere Revier- und Hühnerhunde mit sich nehmen, oder andere Bürgere mit dergleichen Hunden die Felder durchstreichen, die darauf befindlichen Früchte niederretren, oder durch das Scharen derer Hunde nach Feldmäusen, verderben, oder die jungen Feldhühner und Haafen verjagen oder todt beißen, und solchergestalt der Vermehrung dergleichen Wildprets schädlich sind, gestalt wir diejenigen, welche dieser unserer Anordnung zuwider leben, mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe ansehen, auch ihnen die Hunde abnehmen, jedoch geschehen lassen werden, daß, wenn etwan jemand unter weges vor denen Thoren seinen Hund bey sich zu haben Ursache hätte, und es ein Jagd- Hühner- und Revierhund ist, ihme solches zwar solchem Falls erlaubt seyn soll, jedoch daß der Hund nicht frey gelassen, sondern an einer Schnur geführt werde.

Jagdhunde
sollen die
Bürgere zur
geschlossenen
Zeit nicht mit
ins freie Feld
nehmen.

Diejenigen aber, welche

XI.

bey Besuchung der Jagd, und Auffuchung oder Verfolgung des zur Unter- Jagd gehörigen Feder- und andern Wildprets sich unterstehen sollten, verschlossene Gartenthüren aufzubrechen und abzuhoben, oder die Gartenzäune zu übersteigen, oder Löcher durch solche zu machen, oder Pfähle daraus zu ziehen, oder sich gar an dem Obst und Feldfrüchten zu vergreifen, und mit sich zu nehmen, oder auf die mit Wasserbächen umgebene Grundstücke zu gehen; die sollen von uns in dem Erfas derer dadurch verursachten Schäden, und des Entwendeten, sowohl in die verdiente Geld- oder Gefängnißstrafe, und noch hierüber dieses Frevels und Jagd- Mißbrauchs halber, einige Jahre lang in die Enthaltung der Jagd, oder gänzlich Unterlassung derselben, condemnirt werden.

Gärten und
Zäune zu ver-
schonen auch
sich an Obst
und Feld-
früchten nicht
zu vergreifen

XII.

Sonn- und

Feyertage

nicht zu jaget.

Kugelbüchse

u. Stoßflinten

gebrauchen,

auch nur ei-

nen Hund mit

zu nehmen u.

die Flinten

nicht in die

Häuser zu le-

gen.

Nur zwey

Bürger sol-

len nicht zu-

einander gehen.

Beym Reich-

schießen vor-

sichtig zu

sein.

Großner, Au-

erbacher und

Höhlauer

Jagd zu scho-

nen.

Wer an denen Sonn- und Feyer- und Buftagen jaget, oder auf denen Zeichen schießet; Kugelbüchsen, Stoß- oder Schraubenflinten, auch mehr als einen Hund mit auf die Jagd nimmt, und die Flinten in die Häuser derer Vorfädte einleget; der soll in willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe, oder in Einjährige Suspension von der Jagd verfallen seyn, und wir verordnen auch,

XIII.

Bei eben solcher Strafe, daß auf einmal nicht mehr, als zwey Bürger mit einander auf der Jagd sich zusammen halten; auf denen Zeichen und Flößen alle mögliche Vorsicht und Behutsamkeit, daß durch keinen Schuß einem Vorbeygehenden einiger Schade zugefüget werde, gebrauchet, und von keinem Bürger vor und an denen Tagen, an welchen wir zu Croßen, Böhlau, und Auerbach ja gen lassen, diese Revier der Jagd wegen besucht, noch mit Hunden durchstrichen werden sollen.

Und endlich verwarnen wir

XIV.

Das Schießen am Walpurgisabend ist verboten. alle und jede hiesige Bürgere und sämtliche unsere Jurisdiktions-Verwandte ernstlich, an dem Abend vor dem Tag Walpurgis das unnütze, und aus einem Aberglauben herrührende Schießen, Bläsen, und Ragemwerffen, auf dem Brücken- und Kellerberg, auch andern Orten vor der Stadt, zu unterlassen, unter der gewissen Versicherung, daß, wenn Jagdfähige Personen solchen Unfug begehen, sie auf ein Jahr lang von der Jagd suspendiret, andere Personen aber willkürlich zwey Tage lang mit Gefängniß, oder um ein alt Schock bestrafet werden sollen; Und bey alle dem, was wir vorher

Zwischen an-

sässigen und

unansässigen

Bürgern kein

Unterscheid

zu machen.

wer den Sol-

daten nicht

verpflegt, das

Schutzgeld

nicht giebt,

und die Zbor-

machen nicht

thut, darf

nicht jaagen

noch fischen.

stehend verordnet haben, ist kein Unterscheid zwischen ansässigen und unansässigen Personen zu machen; gestalt denn auch diejenigen Bürgere, welche ganze Häuser gemiethet, oder als Mieterleute die Einquartierung derer Soldaten mit übernommen haben, und denselben die gehörige Ordonnanzmäßige Verpflegung mit Betten und sonst nicht verschaffen, und dadurch, daß der Soldat wiederum heraus genommen werden muß, veranlassen, oder das Schutzgeld nicht richtig abführen, oder die schuldigen Wachen unter denen Thoren und Pforten nicht verrichten, so lange, als sie hierinnen ihre Schuldigkeit nicht beobachten, zur Jagd und Fischerey nicht zugelassen werden sollen.

Wer vorher

nicht jagen

und fischen

dürffen, darf

es auch nicht

thun.

Ubrigens hat es wegen derer Stadtguths-Besitzere und Beywohner an der Böhlau, bey Marienthal, zu Wielen, Weiskorn und Neudorfel, welche von der Ausübung der Jagd und Fischerey-Gerechtheit jederzeit ausgeschlossen gewesen, auch noch ferner dabey sein Bewenden,

und

Jeder Bürger wir ermahnen einem jeden Bürger, wosferne er sich nicht selbst den Verantwortung aussetzen will, auf die Libertetere dieser unserer Jagd- und Fischordnung ein wachsames Auge zu führen, denen, welchen und nach beschriebener machen zu jagen und zu fischen nicht zukömmt, und von uns davon suspendiret oder excludiret werden,

den, wenn sie sich auf der Jagd-Revier, oder in denen Fischwässern mit Schießgewehr, oder Hahnen, Körben, Angeln und andern Fischzeug betreten lassen, das Gewehr und Fischgeräthe abzunehmen, und an uns zu liefern, oder die Contravenienten wenigstens anzugeigen.

Was

die Ausübung der Fischgerechtigkeit

betrifft; So ist zwar schon vorhersehend §. 1. 3. 4. 6. und 14. ein und anderes mit verordnet worden, welches wir auch jezo nochmals wiederholen: Wir verfügen aber dieserwegen hierdurch noch besonders dieses,

XV.

Daß ein jeder, dem das Fischen nachgelassen, und daran durch sein eigenes Verschulden nicht suspendiret, oder ausgeschlossen worden ist, sich durchgehends der unterm 2. Novemb. 1711. ins Land ergangenen, und hierbey befindlichen allergnädigsten Fisch-Ordnung, bey Vermeidung der darinnen anbefohlenen Strafe, jederzeit und in allen Stücken unterthänigst gemäß bezeige, und daher

Landes-Fisch-
Ordnung zu
beobachten.

XVI.

Wie es ohnedem allhier beständig eingeführet gewesen, sich niemand untersehe, in jeder Woche mehrere Tage, als Mittwochs und Freytags, auch an solchen Tagen nicht länger, als mit der Sonnen Aufgang bis Mittags um Eils Uhr, folglich weder vor Aufgang der Sonnen, noch des Nachts, noch Nachmittags zu fischen, und sich in denen Fischwässern betreten zu lassen, gestalt wir jeden Contravenienten das Fischgeräthe abnehmen, und ihn, nach Befinden, in willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe nehmen, oder drey Jahre lang von der Fischerey suspendiren werden.

Wie viel Ta-
ge u. Stun-
den zu fischen

XVII.

Es soll auch niemand die Hamen aus dem Wasser tragen, und die darinnen befindlichen Fische auf das Land schütten, damit die kleine Brut durch den Hamen, und gleich wiederum ins Wasser kommen kann, bey Vermeidung willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe.

Fischhamen
sollen nicht
aufs Land
ausgeschüt-
tet werden.

XVIII.

Weiln wir auch versichert worden, daß verschiedene Bürgere zu enge, und der Fischordnung nicht gemäß eingerichtete Wachen; Hamen, Körbe und Reuse gebrauchen, als verbietben wir solches alles Ernstes, und bey Vermeidung willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, oder dreyjährige Suspension von der Fischerey, auch Wegnahme und Zerschneidung dergleichen verwerflichen Fischgeräthes, inmaßen wir denn, so oft es uns beliebig, sowohl bey dem Fischen, als auch in denen Häusern, das Fischgeräthe durch die Gerichtsdiener abnehmen oder abholen, und solches zur Untersuchung vor uns bringen lassen werden.

XIX.

XIX.

Das Schlingenfacken und Fischköden oder Egen, ingleichen Garnsäcke und Reuse legen, sowohl bey Tag als Nacht, untersagen wir bey willkührlicher Strafe gänglich.

XX.

Fische und Krebse sollen nicht kleiner, als vorgeschrieben, gefangen werden.

Keinerley Arten von Fischen und Krebsen soll kleiner gefangen und verkauft werden, als das in obgedachter Fischordnung abgedruckte Maass ausweist. Würde jemand darwider betreten, der soll der Fische und Krebse verlustig seyn, solche wiederum in das freye Fischwasser gesetzt, und der Contraveniente um 5. rthl. oder mit 14tägigen Gefängniß, auch bey wiederholter Uibertretung mit zwey oder mehr jähriger Suspension von der Fischerey, der Käufer aber um ein neu Schock oder sechs Tage mit Gefängniß bestrast werden.

XXI.

Nur zwey Fischer sollen mit einander gehen, und nur einen Hamen haben.

In denen gemeinen ordentlichen Fisch-Tagen, sollen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, in einerley Gegend nicht mehr als zwey Personen mit einander fischen, auch dieselben nur einen einzigen Hamen gebrauchen.

XXII.

Fisch, Mösteln in Fischwasser verbotzen.

In die Bäche, Musde- und Mühlgräben, soll kein Flachs zum Rösten gelegt, auch dergleichen in denen Teichen, ohne daß es vorher bey uns gemeldet, und hierzu Erlaubniß erbetet, auch der Teich angewiesen werde, nicht unternommen werden, und wir werden widrigenfalls den darinnen angetroffenen Flachs, wenn gleich die Teichpachter darzu Erlaubniß gegeben hätten, durch den Teichmeister oder andere Personen, aus dem Wasser bringen lassen, und den Einleger willkührlich mit Geld oder Gefängniß strafen.

XXIII.

Die Ufer sollen durch Störln nicht bohlgemacht werden.

Weil auch öftere Beschwerden darüber geführt werden, daß beym Fischen, das frische Land durchs Störln lucher und bohlgemacht, und dadurch verursacht werde, daß das bohlgemachte Land nachsinke, und die an dem Wasser liegenden nutzbaren Grundstücke beschädiget, und geschmählert werden; So untersagen wir dieses unbillige Unternehmen bey willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe dergestalt, daß durch das Einstörln alte Hohlungen an denen Ufern nicht tiefer, neue Hohlungen aber fernerhin gar nicht gemacht werden sollen.

XXIV.

Die Fischer, so von andern zum Fischen verlanget werden, sollen uns Lohn fischen, zur

Und endlichen, ist auch dieses eine Unbilligkeit, daß, wenn diejenigen, welche in denen Mühlgräben die Fischerey gewachtet, oder solche nur alleine fischen dürfen, diese Gräben fischen wollen, die Fischerey die Hälfte von denen Fischen prädentiren, und uns Lohn nicht fischen wollen, ingleichen, daß, wenn das Vorfischen vorbei, sodann insgemein unter großer Zänckerey und Unfertigkeit, ein jeder sich in den Gra-

Graben begiebet, und nachfisset. Nachdem wir aber auch diesem Halste und Nachfischen ist verboten.
Umgebühnriß abgeholfen wissen wollen; So verbiethe wir, in denen besagten Fällen das Nachfischen bey ebenfalls willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, auch bey Vermeidung der Einjährigen Suspension von der Fischerey dergestalt, daß nur der, welcher die Fischerey gepachtet, oder ihm alleine zustehet, zu fischen habe, und derjenige, so uns Lohn das Fischen zu verrichten, sich verweigern sollte, und eine Fischberechtigte Person ist, der soll drey Jahre lang von der Fischgerechtigkeit suspendiret, auch, wenn die Verweigerung ohne erhebliche Ursache geschicht, durch die Gerichtsdienerne zum Gehorsam und Verrichtung des Fisches gebracht werden, hingegen hat sich der Fischherr mit denen Fischereen eines billigen Lohnes selber zu vergleichen, wolte aber der Pächter oder Fischherr, nach Gelegenheit derer Umstände, denen Fischereen freywillig von denen gefangenen Fischen etwas abgeben, solchemfalls könnten wir es uns zwar gefallen lassen, doch kann der Fischer daraus keinen Zwang machen.

Wir versehen uns also der genauesten Befolgung dieser unserer wohl überlegten Jagd- und Fischordnung um so zuverlässiger, je gewisser es ist, daß wir hierbey die Absicht nur alleine auf die Erhaltung der der Stadt Zwickau ertheilten, wegen ihres Verlufts aber in großer Gefahr stehenden Jagd- und Fischgerechtigkeit, gerichtet haben. Und wie wir uns solche, nach Beschaffenheit derer Umstände, abzuändern, oder ein anderes zu verordnen, ausdrücklich vorbehalten; Also versichern wir nochmals, daß wir von dem, was darinnen enthalten ist, im mindesten nicht abgeben, wider die Contravenienten jedesmal mit der gefesteten Strafe verfahren, und uns davon, durch den Unwillen dererjenigen, denen unsere zu ihrem eigenen Besten mit getroffene Einrichtung, aus übertriebener und ihnen selbst schädlicher Begierde zur Jagd und Fischerey, unangenehm fallen dürfte, keinesweges und um so weniger abhalten lassen werden, jemehr wir überzeugt sind, daß diese unsere Einrichtung sowohl des Beyfalls des größten Theils der Bürgerschaft, als auch des gnädigsten Schutzes von Höchster Landes-Obrigkeit sich zu versprechen habe. Wir aber haben nicht unterlassen wollen, diese Ordnung, welche der Bürgerschaft bereits von uns in der Rathsstube publiciret worden, auch durch diesen öffentlichen Anschlag nochmals bekannt zu machen. Zwickau, am 11. August, Anno 1768.

(L.S.) Bürgermeister und Rath daselbst.

FK Ye 59 H

X 363 03 77

V018

BRUNNEN 12 29

21



Des
Raths
der Stadt Zwickau

Ordnung,

wornach sich die Bürgere und Einwohnere
beym Exercitio der Jagd, und Fischerey,
zu achten haben.

de Dato Zwickau, am 11^{ten} Augusti,
Anno 1768.

